

Mitteilung des Sportamts der Stadt Neuss:

Infektionsschutzregelungen für den Sportbetrieb

Gemäß der heute in Kraft tretenden Coronaschutzverordnung NRW gelten folgende Ergänzungen, die für den Sport in Innenräumen weitere Einschränkungen mit sich bringen (2G+ Regelung). Für die Bezirkssportanlagen, also im Außenbereich, hat sich zur vorherigen Verordnung nichts geändert, hier gilt weiterhin die 2G Regelung.

1. Zugangsbeschränkungen:

Gem. § 4 Abs. 3 Nr. 1 ist die `gemeinsame Sportausübung (Wettkampf und Training) sowohl im Amateur- als auch Profisport in **Innenräumen** in Sportstätten sowie außerhalb von Sportstätten im öffentlichen Raum immunisierten Personen vorbehalten, die zusätzlich über einen negativen Testnachweis im Sinne von § 2 Abs. 8a Satz 1 CoronaSchVo verfügen (= max. 24 Stunden zurückliegender Antigen-Schnelltest oder max. 48 Stunden zurückliegender PCR-Test). Für Teilnehmende an Profiligen sowie an Ligen und Wettkämpfen eines Verbandes, der Mitglied im Deutschen Olympischen Sportbund ist, reicht als Ersatz der Immunisierung weiterhin übergangsweise ein negativer Testnachweis einer max. 48 Stunden zurückliegenden PCR-Testung aus.

Gleiches gilt gem. § 4 Abs. 3 Nr. 2 für Hallenschwimmbäder (Bäder der Stadtwerke Neuss als auch St.-Konrad-Bad).

Immunisierten Personen sind gleichgestellt:

- Kinder und Jugendliche bis zum Alter von einschließlich 15 Jahren
- Personen, die über ein ärztliches Attest verfügen, demzufolge sie derzeit oder bis zu einem Zeitpunkt, der höchstens sechs Wochen zurückliegt, aus gesundheitlichen Gründen nicht gegen Covid-19 geimpft werden können
- bis zum Ablauf des 16.01.22: Schülerinnen und Schüler im Alter von 16 und 17 Jahren zur eigenen Ausübung sportlicher, musikalischer oder schauspielerischer Aktivitäten

wenn sie über einen negativen Testnachweis nach § 2 Abs. 8a Satz 1 verfügen (s.o.). Kinder bis zum Schuleintritt sind auch weiterhin ohne Vornahme eines Coronatests getesteten Personen gleichgestellt. **Außerhalb** der Weihnachtsferien (ab 10.01.22) gelten Schülerinnen und Schüler aufgrund ihrer Teilnahme an den verbindlichen Schultestungen als getestete Personen, während der Weihnachtsferien (bis einschl. 09.01.22) muss ein negativer Testnachweis vorgelegt werden.

2. Zuschauerbegrenzung Sportveranstaltungen in Innenräumen:

Oberhalb einer absoluten Zahl von 250 Zuschauenden darf die zusätzliche Auslastung max. 50 % der über 250 hinausgehenden regulären Höchstkapazität des Veranstaltungsraums betragen;

Beispiel: max. Zuschauerkapazität = 500

unbedenklich = 250

darüber hinausgehend bis zur Höchstkapazität = 250

davon 50 % = 125

maximal zulässige Zuschauerzahl = 375 Zuschauende

Insgesamt sind höchstens 750 Zuschauende, gleichzeitig anwesende Besucherinnen und Besucher oder Teilnehmende zulässig; Stehplätze dürfen nicht besetzt werden. Überregionale Großveranstaltungen finden ohne Zuschauer statt (§ 4 Abs. 5 und 5a CoronaSchVo)

Die Immunisierungs- und Testnachweise sind bei allen teilnehmenden/anwesenden Personen von den für die jeweiligen Einrichtungen und Angebote verantwortlichen Personen oder ihren Beauftragten zu kontrollieren und mit einem amtlichen Ausweispapier abzugleichen (§ 4 Abs. 6 CoronaSchVo). Im Rahmen des Vereinssports obliegt die Kontrollpflicht dem für das Angebot verantwortlichen Verein bzw. den von ihm beauftragten Personen. Die Kontrollen müssen grundsätzlich beim Zutritt zur Einrichtung erfolgen. Personen, die die erforderlichen Nachweise nicht vorzeigen sind von der Nutzung oder Ausübung der jeweiligen Angebote, Veranstaltungen und Tätigkeiten auszuschließen.

Die Regelungen treten ab dem 28.12.21 in Kraft und gelten bis einschließlich 12.01.22.

Für weitere Fragen stehen Ihnen die Kollegen des Sportamtes wie immer gerne zur Verfügung.

Stadt Neuss – Sportamt
Rheinstr. 18
41460 Neuss

Ansprechpartner im Sportamt der Stadt Neuss:

Margareta Leutschaff
Telefon: 02131-905202

Christian Stoffels
Telefon: 02131-905210